



STADT AULENDORF

Öffentliche Sitzung des Verwaltungsausschusses
am Mittwoch, 16.11.2022, 18:00 Uhr
im Ratssaal

TAGESORDNUNG

Öffentliche Tagesordnung

- 1** Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung, Protokoll
- 2** Neufassung der Polizeilichen Umweltschutz-Verordnung - Vorberatung
- 3** Verschiedenes
- 4** Anfragen

Hauptamt Tanja Mönikheim		Vorlagen-Nr. 20/024/2022	
Sitzung am 16.11.2022	Gremium Verwaltungsausschuss	Status Ö	Zuständigkeit Vorberatung
TOP: 2 Neufassung der Polizeilichen Umweltschutz-Verordnung - Vorberatung			
Ausgangssituation: Die Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) der Stadt Aulendorf stammt vom 07.04.2008. Aufgrund verschiedener gesetzlicher Neuerungen soll die Polizeiverordnung neu gefasst werden. Unter anderem wurde in der Zwischenzeit das Polizeigesetz mehrfach geändert und am 06.10.2020 neu gefasst. Betroffen sind die Vorschriften bzw. Formulierungen, die auf einen konkreten Paragraphen des neu gefassten Polizeigesetzes verweisen. Die weiteren Änderungen sowie die Gründe für eine Streichung oder Ergänzungen sind aus der Anlage 2 ersichtlich. In der Gemeinderatssitzung vom 24.10.2022 wurde beschlossen, die Neufassung der Polizeiverordnung im Verwaltungsausschuss vorzubereiten.			
Beschlussantrag: Dem Gemeinderat wird empfohlen, der beigefügten Neufassung der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) zuzustimmen.			
Anlagen: Anlage 1: Neufassung der Polizei-Verordnung Anlage 2: Synopse mit Begründung			
Beschlussauszüge für ☐ Bürgermeister ☐ Kämmerei ☒ Hauptamt ☐ Bauamt ☐ Ortschaft Aulendorf, den 08.11.2022			

Landkreis Ravensburg

Polizeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern

(Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 6. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen	3
§ 1 Begriffsbestimmungen	3
Abschnitt 2: Schutz gegen Lärmbelästigung	3
§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.	3
§ 3 Lärm aus Gaststätten, Vergnügungs- oder Versammlungsstätten	4
§ 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen	4
§ 5 Haus- und Gartenarbeiten	4
§ 6 Lärm durch Tiere	4
§ 7 Lärm durch Fahrzeuge	4
Abschnitt 3: Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit	6
§ 8 Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen	6
§ 9 Benutzung öffentlicher Brunnen und Kneippanlagen	6
§ 10 Verkauf von Lebensmitteln im Freien	6
§ 11 Gefahren durch Tiere	6
§ 12 Verunreinigung durch Hunde	6
§ 13 Taubenfütterungsverbot	7
§ 14 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.	7
§ 15 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen	7
§ 16 Belästigung der Allgemeinheit	7
§ 17 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten	8
Abschnitt 4: Schutz der Grün- und Erholungsanlagen	8
§ 18 Ordnungsvorschriften	8
Abschnitt 5: Anbringen von Hausnummern	9

§ 19 Hausnummern	9
Abschnitt 6: Schlussbestimmungen	10
§ 20 Zulassung von Ausnahmen	10
§ 21 Ordnungswidrigkeiten	10
§ 22 Inkrafttreten	13

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.
- (4) Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Gegenstände und baulichen Anlagen, die zur zweckdienlichen Benutzung von Straßen oder Anlagen aufgestellt oder angebracht sind. Dies sind insbesondere Abfall- und Wertstoffbehälter, Bänke, Spielgeräte und Wartehäuschen sowie öffentliche Toiletten.
- (5) Plakatieren ist das Anbringen von Anschlägen oder Folien an Bauwerken, sonstigen Anlagen und Gegenständen (Papierkörbe, Bänke etc.) sowie Bäumen, die keine Werbeanlagen im Sinne des öffentlichen Baurechts darstellen.
- (6) Versammlungsräume sind Räume für Veranstaltungen oder für den Verzehr von Speisen und Getränken. Hierzu gehören unter Anderem auch Aulen, Foyers, Vortrags- und Hörsäle sowie Studios. Ob ein Versammlungsraum öffentlich oder privat genutzt wird, ist unerheblich.

Abschnitt 2 Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht
 1. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,

2. für amtliche Durchsagen.

§ 3

Lärm aus Gaststätten, Vergnügens- oder Versammlungsstätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden, darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4

Lärm von Sport- und Spielplätzen

- (1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 21 Uhr und 8 Uhr nicht benutzt werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.
- (2) Die Regelungen des Abs. 1 gelten nicht für bis 22 Uhr unter Aufsicht durchgeführten Spiel – und Trainingsbetrieb der Sportvereine auf den Sportplätzen. Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 5

Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr nicht ausgeführt werden.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV -), bleiben unberührt.

§ 6

Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 7

Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,

1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
3. Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
4. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,

5. mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

Abschnitt 3

Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 8

Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen

Auf öffentlichen Verkehrsflächen ist untersagt:

1. Das Abspritzen oder Waschen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen.
2. Das Ausgießen übelriechender, schädlicher oder anderer umweltgefährdender Flüssigkeiten.

§ 9

Benutzung öffentlicher Brunnen und Kneippanlagen

Öffentliche Brunnen und Kneippanlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen, Abfälle in die Brunnen zu werfen oder größere Mengen Wasser zu entnehmen.

§ 10

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind durch den Betreiber/Ausgebenden für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 11

Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Dies gilt ebenfalls auf Sport- oder Freizeitanlagen und auf den markierten Wegen um den Steeger See. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.
- (4) Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

§ 12

Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 13
Verbot der Fütterung von Tauben und Wasservögeln

Tauben und Wasservögel dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 14
Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

Übelriechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 15
Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
1. außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
 2. andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen,
 3. Plakate o.ä. an Bäumen anzubringen

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

- (2) Abs. 1 gilt nicht für das Plakatieren an Schaufenstern oder Ladentüren.
- (3) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (4) Wer entgegen den Verboten des Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 16
Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
1. das Nächtigen,
 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 3. das Verrichten der Notdurft,
 4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,

5. Gegenstände wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmten Abfallbehältern,
 6. Andere Abfälle als Kleinabfälle, insbesondere Haus-, Gewerbeabfall oder Altpapier in öffentliche Abfallbehälter einzuwerfen.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes des Bundes sowie des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes bleiben unberührt.

§ 17

Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

Abschnitt 4

Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 18

Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;
 3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
 5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
 6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
 7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
 8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
 9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;

10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
 11. Musikinstrumente, Radiogeräte, Plattenspieler oder ähnliche Geräte in einer Weise zu benützen, dass andere Besucher der Anlagen, Anwohner, Kurgäste und Klinikbesucher gestört werden, sowie auf andere Weise Lärm zu erzeugen.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden.

Abschnitt 5

Anbringen von Hausnummern

§ 19

Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, so -weit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

§ 20

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinn von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
2. entgegen § 3 S. 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benutzt,
4. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
6. entgegen § 7 Nr. 1 Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt,
7. entgegen § 7 Nr. 2 Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt,
8. entgegen § 7 Nr. 3 Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Tor-einfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt,
9. entgegen § 7 Nr. 4 beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht,
10. entgegen § 7 Nr. 5 mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
11. entgegen § 8 Nr. 1 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
12. entgegen § 8 Nr. 2 übelriechende, schädliche oder andere umweltgefährdende Flüssigkeiten ausgießt,
13. entgegen § 9 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
14. entgegen § 10 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,
15. entgegen § 11 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
16. entgegen § 11 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,

17. entgegen § 11 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
18. entgegen § 11 Abs. 4 Bienenstände aufstellt,
19. entgegen § 12 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
20. entgegen § 13 Tauben oder Wasservögel füttert,
21. entgegen § 14 übelriechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
22. entgegen § 15 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
23. entgegen § 15 Abs. 4 als Verpflichteter der beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
24. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
25. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
26. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
27. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
28. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 5 Gegenstände wegwirft oder ablagert,
29. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 6 andere Abfälle als Kleinabfälle, insbesondere Haus-, Gewerbeabfall oder Altpapier in öffentliche Abfallbehälter einwirft,
30. entgegen § 17 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
31. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
32. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,
33. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
34. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
35. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
36. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
37. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
38. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,

39. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
40. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
41. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 11 Musikinstrumente, Radiogeräte, Plattenspieler oder ähnliche Geräte in einer Weise benützt, sodass andere Besucher der Anlagen, Anwohner, Kurgäste und Klinikbesucher gestört werden oder auf andere Weise Lärm zu erzeugt.
42. entgegen § 18 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
43. entgegen § 19 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
44. entgegen § 19 Abs. 2 S. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder
45. Hausnummern entgegen die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 S. 3 anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 20 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft. Das ist insbesondere Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigungen der Allgemeinheit gegen, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern vom 07.04.2008.

Aulendorf, den XX.XX.2022

Matthias Burth
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs. 5 i.V.m Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung gegenüber der Stadt Aulendorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Polizeiverordnung verletzt worden sind.

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat dieser Polizeiverordnung am **XX.XX.2022** zugestimmt. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungsatzung am **XX.XX.2022** öffentlich bekannt gemacht. Sie ist damit am **XX.XX.2022** in Kraft getreten (§ 20 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 PolG).

Sie wurde dem Landratsamt/Regierungspräsidium mit Bericht vom vorgelegt (§ 24 PolG).

Aulendorf, den

Synopsis der Polizeiverordnungen

vom 07.04.2008	PolVO neu
Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469) sowie von § 19 des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten vom 14. März 1972 (GBl. S. 70) und durch Gesetz vom 5. Mai 1995 (GBl. S. 350) wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 07. April 2008 verordnet: Präambel Damit ein Gemeinwesen funktionieren kann und ein friedvolles Miteinander möglich ist, bedarf es gewisser Regeln. Diese Polizeiverordnung soll das Zusammenleben der Einwohner und Bürger der Stadt Aulendorf untereinander und mit den Gästen verbessern helfen. Jeder sollte sich darüber bewusst sein, dass er oder sie eine Mitverantwortung für das Wohlbefinden seiner Mitmenschen trägt. Sein oder Ihr Tun, Dulden oder Unterlassen soll andere nicht mehr als nach den Umständen oder gesetzlichen Vorschriften geboten, unvermeidbar belästigen oder beeinträchtigen. Inhaltsverzeichnis	Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet: Inhaltsverzeichnis

Präambel
Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1
Allgemeine Regelungen
§ 1 Allgemeines
§ 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2
Schutz gegen Lärmbelästigung
§ 3 Ruhestörung
§ 4 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstru-
menten u.ä.
§ 5 Lärm aus Gaststätten, Vergnügungs- oder Versammlungsstätten
§ 6 Lärm von Sport- und Spielplätzen
§ 7 Haus- und Gartenarbeiten
§ 8 Störungen durch Fahrzeuge
§ 9 Lärm durch Tiere

Abschnitt 3
Umweltschädliches Verhalten u. Belästigung der Allgemeinheit
§ 10 Abspritzen, Abstellen und Reparieren von Fahrzeugen
§ 11 Benutzung öffentlicher Brunnen und Kneippanlagen
§ 12 Verkauf von Lebensmitteln im Freien
§ 13 Gefahren durch Tiere
§ 14 Verunreinigung durch Tiere
§ 15 Belästigung durch Staubentwicklung
§ 16 Verbot der Fütterung von Tauben und Wasservögeln
§ 17 Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.
§ 18 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
§ 19 Verteilung von Druckwerken
§ 20 Pflege der Grundstücke im Wohnsiedlungsbereich
§ 21 Schutz vor Verunreinigungen
§ 22 Belästigung der Allgemeinheit
§ 23 Aufstellen von Zelten und Wohnwagen/-mobilen

Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2: Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstru-
menten u.ä.
§ 3 Lärm aus Gaststätten
§ 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen
§ 5 Haus- und Gartenarbeiten
§ 6 Lärm durch Tiere
§ 7 Lärm durch Fahrzeuge

Abschnitt 3: Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 8 Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen
§ 9 Benutzung öffentlicher Brunnen
§ 10 Verkauf von Lebensmitteln im Freien
§ 11 Gefahren durch Tiere
§ 12 Verunreinigung durch Hunde

§ 13 Taubenfütterungsverbot
§ 14 Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.
§ 15 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

§ 16 Belästigung der Allgemeinheit
§ 17 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

Abschnitt 4 Schutz von Grün- und Erholungsanlagen und sonstigen Einrichtungen § 24 Ordnungsvorschriften Abschnitt 5 Anbringen von Hausnummern § 25 Hausnummern Abschnitt 6 Schlussbestimmungen § 26 Zulassen von Ausnahmen § 27 Ordnungswidrigkeiten § 28 Inkrafttreten Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Verordnung Verfahrensvermerke Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen § 1 Allgemeines Jeder hat sich im Gebiet der Stadt Aulendorf so zu verhalten, dass keine vermeidbaren Belästigungen entstehen können und keine mehr als nach den Umständen unbedingt erforderliche Beeinträchtigung der bewohnten und unbewohnten Gebiete einschließlich der Feldmarkung und des Waldes entstehen kann. § 2 Begriffsbestimmungen (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz). Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere die Fahrbahnen und Gehwege, Fußgängerunterführungen, Haltestellenbuchten, Parkplätze, Radstreifen und Radwege sowie alle sonstigen Brücken, Durchgänge, Gehflächen, Straßenböschungen, Stützmauern und Treppen.	Abschnitt 4: Schutz von Grün- und Erholungsanlagen § 18 Ordnungsvorschriften Abschnitt 5: Anbringen von Hausnummern § 19 Hausnummern Abschnitt 6: Schlussbestimmungen § 20 Zulassen von Ausnahmen § 21 Ordnungswidrigkeiten § 22 Inkrafttreten Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen § 1 Begriffsbestimmungen (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. → Wegfall, da Definition von öffentlichen Straßen im Straßengesetz maßgebend
--	---

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO und Treppen (Staffeln). (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze. (4) Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Gegenstände und baulichen Anlagen, die zur zweckdienlichen Benutzung von Straßen oder Anlagen aufgestellt oder angebracht sind. Dies sind insbesondere Abfall- und Wertstoffbehälter, Bänke, Spielgeräte und Wartehäuschen sowie öffentliche Toiletten. (5) Plakatieren ist das Anbringen von Anschlägen oder Folien an Bauwerken, sonstigen Anlagen und Gegenständen (Papierkörbe, Bänke etc.) sowie Bäumen, die keine Werbeanlagen im Sinne des öffentlichen Baurechts darstellen. (6) Versammlungsräume sind Räume für Veranstaltungen oder für den Verzehr von Speisen und Getränken. Hierzu gehören auch Aulen, Foyers, Vortrags- und Hörsäle sowie Studios. Ob ein Versammlungsraum öffentlich oder privat genutzt wird, ist unerheblich.	(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung und Treppen (Staffeln). (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze. (4) Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Gegenstände und baulichen Anlagen, die zur zweckdienlichen Benutzung von Straßen oder Anlagen aufgestellt oder angebracht sind. Dies sind insbesondere Abfall- und Wertstoffbehälter, Bänke, Spielgeräte und Wartehäuschen sowie öffentliche Toiletten. (5) Plakatieren ist das Anbringen von Anschlägen oder Folien an Bauwerken, sonstigen Anlagen und Gegenständen (Papierkörbe, Bänke etc.) sowie Bäumen, die keine Werbeanlagen im Sinne des öffentlichen Baurechts darstellen. (6) Versammlungsräume sind Räume für Veranstaltungen oder für den Verzehr von Speisen und Getränken. Hierzu gehören unter anderem auch Aulen, Foyers, Vortrags- und Hörsäle sowie Studios. Ob ein Versammlungsraum öffentlich oder privat genutzt wird, ist unerheblich.
--	---

Abschnitt 2**Schutz gegen Lärmbelästigungen****§ 3 Ruhestörung**

(1) Von 22.00 bis 06.00 Uhr ist es verboten Lärm zu verursachen, durch den andere Personen mehr als nach den Umständen unvermeidbar, besonders durch lärmende Unterhaltung, Singen, Johlen, Schreien, Grölen oder andere Geräusch verursachende Tätigkeiten, in ihrer Nachtruhe gestört werden können. Dies gilt auch für Motoren- und Maschinengeräusche jeglicher Art, vor allem vor Gaststätten und Versammlungsräumen, soweit nicht spezialgesetzliche Regelungen Anwendung finden.

(2) An Werktagen von 06.00 bis 07.00 Uhr und von 20.00 bis 22.00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist es verboten, Lärm zu verursachen, durch den andere Personen in ihrer Ruhe objektiv unzumutbar gestört werden können.

§ 4 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder **elektro-akustische** Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern, Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche Durchsagen.

Abschnitt 2**Schutz gegen Lärmbelästigung**

→ Schutz der Nachtruhe kann nicht mehr in der PolVo geregelt werden, da dies in der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) und im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) geregelt ist.

§ 2**Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.**

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder **elektroakustische** Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht

- 1. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- 2. für amtliche Durchsagen.

§ 5 Lärm aus Gaststätten, Vergnügungs- oder Versammlungsstätten

(1) Aus Gaststätten, Versammlungsräumen und von Versammlungsstätten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden können. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Für die Einhaltung der in Abs. 1 genannten Verpflichtung ist der Betriebsinhaber und der Veranstalter gleichermaßen verantwortlich.

§ 6 Lärm von Sport- und Spielplätzen

(1) Sportplätze, die weniger als 50 Meter von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 21.00 und 08.00 Uhr nicht benutzt werden. Für Spielplätze gilt dies entsprechend in der Zeit zwischen 20.00 und 08.00 Uhr.

Für den unter Aufsicht durchgeführten Spiel- und Trainingsbetrieb der Sportvereine auf Sportplätzen gilt Satz 1 nicht. Die zeitliche Beschränkung gilt ebenfalls nicht für die lärmarme Benutzung des Platzes wie z.B. Jogging oder Nordic Walking durch einzelne Personen oder kleinere Personengruppen.

(2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung.

§ 3

Lärm aus Gaststätten, Vergnügungs- oder Versammlungsstätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden, darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

→ Absatz 2 gestrichen, da Einschränkung der Verantwortung. Es soll auf den Störer vor Ort abgestellt werden. Die Pflicht des Betriebsinhabers ergibt sich bereits aus den in der Konzession genannten Betreiberpflichten.

§ 4

Lärm von Sport- und Spielplätzen

(1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 21 Uhr und 8 Uhr nicht benutzt werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.

(2) Die Regelungen des Abs. 1 gelten nicht für bis 22 Uhr unter Aufsicht durchgeführten Spiel – und Trainingsbetrieb der Sportvereine auf den Sportplätzen. Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

→ § 4 Abs. 1 wurde um einen neuen Satz 2 ergänzt, der entsprechend der Neuregelung im § 22 BImSchG klarstellt, dass der Lärm, der von Kinderspielplätzen ausgeht, grundsätzlich

§ 7 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen **an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen (Montag bis Samstag)** in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr und von 12.00 bis 14.00 Uhr nicht ausgeführt werden.

Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren, von Rasenmähern, Häckslern, das Hämmern, Bohren, Schleifen, Sägen und Holzspalten sowie das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen, Polstern u.ä.

Über den o.g. Zeitraum hinaus dürfen Freischneider, Grastrimmer, Laubbläser und -sammler ohne Umweltzeichen in der Zeit von 07.00 bis 09.00 Uhr, von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 17.00 bis 20.00 Uhr nicht betrieben werden.

(2) Von den Vorschriften des Abs. 1 sind ausgenommen Schneeräumgeräte im Rahmen der von der „Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege“ (Streupflichtsatzung) vorgeschriebenen Räumzeiten.

(3) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV), bleiben unberührt.

keine schädliche Umwelteinwirkung darstellt. Für Spielplätze, auf denen auch Jugendliche (Personen ab 14 Jahren) spielen dürfen, gilt diese Privilegierung nicht.

§ 5 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr nicht ausgeführt werden.

→ *Nach § 7 Abs. 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) gelten für vier besonders laute Geräte und Maschinen (nach dem Anhang zur 32. BImSchV) Mittagspausenregelungen, für die restlichen 53 dagegen nicht (wie z.B. bei der tragbaren Motorkettensäge, dem handgeführten Betonbrecher, dem Hydraulikhammer usw.). Deshalb dürfen diese Zeiten nicht mehr in der PolVO aufgenommen werden.*

(2) Die Vorschriften nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV -), bleiben unberührt.

§ 9 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 8 Störungen durch Fahrzeuge

(1) Außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen oder in der Nähe von Wohngebäuden sind Fahrzeuge so zu benutzen, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden.

(2) Insbesondere ist verboten

- a) Fahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen
- b) Motoren hochzujagen oder unnötig aufheulen zu lassen
- c) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen
- f) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen.
- e) beim Be- und Entladen von Kraftfahrzeugen unnötig Lärm zu erzeugen
- d) Schallzeichen aus anderen als verkehrsbedingten Gründen abzugeben

**§ 6
Lärm durch Tiere**

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

**§ 7
Lärm durch Fahrzeuge**

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,

1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
3. Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
4. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
5. mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

§ 10 Abspritzen, Abstellen und Reparieren von Fahrzeugen

(1) Das Abspritzen, Abwaschen oder Reparieren von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen sowie im Wald ist untersagt.

(2) Abs. 1 gilt nicht für das Abwaschen und Reinigen (ohne Waschsätze) von Kraftfahrzeugen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit, sofern hierdurch keine Glatteisbildung verursacht wird.

(3) Abgemeldete oder defekte Fahrzeuge dürfen nicht auf öffentlichen Straßen zum Zwecke der Entsorgung oder in umweltgefährdender Weise abgestellt. Die Vorschriften des Straßengesetzes und der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.

§ 11

Benutzung öffentlicher Brunnen und Kneippanlagen

Öffentliche Brunnen und Kneippanlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen, Abfälle in die Brunnen zu werfen oder größere Mengen Wasser zu entnehmen.

Abschnitt 3

Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 8

Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen

Auf öffentlichen Verkehrsflächen ist untersagt:

1. Das Abspritzen oder Waschen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen.
2. Das Ausgießen übelriechender, schädlicher oder anderer umweltgefährdender Flüssigkeiten.

→ Wegfall von Absatz 3, da sich dies aus dem Straßengesetz § 16 Straßengesetz (StrG) – Sondernutzung sowie § 20 Abs. 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz ergibt. Dies sind auch die Grundlagen für die Beseitigungsanordnung.

§ 9

Benutzung öffentlicher Brunnen und Kneippanlagen

Öffentliche Brunnen und Kneippanlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen, Abfälle in die Brunnen zu werfen oder größere Mengen Wasser zu entnehmen.

§ 12 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

(1) Werden Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste, **Trinkgefäße, Pappbecher, Dosen etc.** und Abfälle geeignete Behälter **in ausreichender Zahl** bereit zu stellen. **Für die rechtzeitige Entleerung der Abfallbehälter ist der Inhaber der Verkaufsstätte verantwortlich.** Einwegbecher und Einweggeschirr sollen nicht verwendet werden.

(2) Wer Verpackungsmaterial, Eisbecher, Pappteller u.ä. ausgibt oder ihre Ausgabe veranlasst hat, ist zur Beseitigung dieser Abfälle verpflichtet und für die Sauberkeit und Ordnung verantwortlich, wenn diese Gegenstände innerhalb eines Umkreises von 50 Metern zu der Verkaufsstelle weggeworfen werden.

(3) Weitergehende Bestimmungen des Gaststätten-, Lebensmittel-, Abfallrechts u.ä. bleiben unberührt.

§ 13 Gefahren durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet **oder belästigt** wird.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) **Hunde sind** im Innenbereich (§§ 30-34 Baugesetzbuch) auf öffentlichen Straßen und Gehwegen an der Leine zu führen. Dies gilt ebenfalls auf Sport- oder Freizeitanlagen und auf den markierten Wegen um den Steeger See. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei herumlaufen.

§ 10

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind durch den Betreiber/Ausgebenden für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

→ **Art der Verpackung kann nicht geregelt werden, da im Verpackungsgesetz festgelegt**

→ **Wegfall Absatz 2: Verantwortlich ist der Störer (=der, der den Müll nicht entsprechend entsorgt und nicht die Gaststätte/Eisdiele etc.)**

§ 11

Gefahren durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) **sind** auf öffentlichen Straßen und Gehwegen **Hunde** an der Leine zu führen. Dies gilt ebenfalls auf Sport- oder Freizeitanlagen und auf den markierten

(4) Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

§ 14 Verunreinigung durch Tiere

Der Halter oder Führer eines Hundes **oder Pferdes** hat dafür Sorge zu tragen, dass dieser/**dieses** seine Notdurft nicht auf **Straßen, Rad- und Gehwegen, in fremden Gärten oder Rasenflächen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, auf Kinderspiel-, Sport- und Bolzplätzen oder auf landwirtschaftlich genutzten Wiesen** verrichtet. Dennoch dort abgelagerter Kot ist **von der verantwortlichen Person** unverzüglich **und ordnungsgemäß** zu beseitigen.

§ 15 Belästigung durch Staubentwicklung

Auf öffentlichen Straßen und in deren unmittelbarer Nähe, aus Fenstern und aus offenen Balkonen, die weniger als 3 Meter von öffentlichen Straßen entfernt sind, dürfen Gegenstände weder ausgestaubt noch ausgeklopft werden.

Wegen um den Steeger See. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

(4) Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

§ 12 Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder **in fremden Vorgärten** verrichtet. Dennoch dort abgelegter **Hundekot** ist unverzüglich zu beseitigen.

→ *Hier sind die landwirtschaftlich genutzten Wiesen weggefallen. Nach Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) Baden-Württembergs muss jeder seine Abfälle oder die Hinterlassenschaften seines Hundes von der freien Landschaft entfernen. Bei Zuwiderhandlung kann eine Geldbuße verhängt werden. Dies gilt für die Nutzzeit der landwirtschaftlichen Flächen, also zwischen Anfang März und Ende Oktober.*

→ *Hier handelt es sich um keine abstrakte Gefahr (Voraussetzung für die Aufnahme in die PolVO), sondern lediglich um eine Belästigung.*

§ 16 Verbot der Fütterung von Tauben und Wasservögeln

(1) Tauben und Wasservögel dürfen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und in öffentlichen Einrichtungen nicht gefüttert werden. Futter für andere Vögel ist so auszulegen, dass es von Tauben und Wasservögeln nicht erreicht werden kann.

(2) Abs. 1 gilt nicht für private Taubenhaltung auf eigenem Gelände.

§ 17 Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.

(1) Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch erheblich belästigt oder in ihrer Gesundheit geschädigt werden. Das Ausgießen übelriechender, schädlicher oder anderer umweltgefährdender Flüssigkeiten ist verboten.

(2) Auf die ordnungsgemäße Lagerung oder Verbreitung von Dung, soweit dies für Zwecke der Landwirtschaft ortsüblich ist, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

(3) Sonstige immissionsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 18 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in den Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist es ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt

- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren. Das Anbringen von Plakaten an Bäumen

§ 13**Verbot der Fütterung von Tauben und Wasservögeln**

Tauben und Wasservögel dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

→ Absatz zwei ist hinfällig, da § 13 lediglich öffentliche Straßen/Gehwege und Parks beinhaltet

§ 14**Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.**

Übelriechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

→ Absatz 2: Regelung durch die Düngeverordnung BW, die zum 01.05.2020 in Kraft getreten ist geregelt.

§ 15**Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt

1. außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;

ist nicht gestattet.

- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

- Fahrzeuge und Anhänger zum Zwecke der Werbung abzustellen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsflächen einsehbar sind.

Die Vorschriften des Straßengesetzes bleiben unberührt.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die angebrachte Plakatierung an Schaufenstern und Ladentüren, sofern der jeweilige Eigentümer oder Betreiber einverstanden ist.

(3) Abs. 1 gilt ebenfalls nicht für Anschläge, die in Zusammenhang mit den durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes angebracht oder aufgestellt werden.

(4) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(5) Wer entgegen den Verboten des Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlügen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt oder für dessen Veranstaltung geworben wird.

2. andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen,

3. Plakate o.ä. an Bäumen anzubringen.

→ Fahrzeuge und Anhänger, die dauerhaft abgestellt werden gelten als bauliche Anlage. Somit ist das Baurecht maßgebend.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Abs. 1 gilt nicht für das Plakatieren an Schaufenstern oder Ladentüren.

(3) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(4) Wer entgegen den Verboten des Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlügen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 19 Verteilung von Druckwerken

Wer Druckwerke (wie z.B. Flugblätter, Reklamezettel etc.) auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Gehwegen oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verbreitet oder deren Verbreitung veranlasst hat, hat die im Verteilungsbereich weggeworfenen Druckwerke unverzüglich ordnungsgemäß zu beseitigen.

§ 20 Pflege der Grundstücke im Wohnsiedlungsbereich

(1) Der Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken, die in oder an Wohnsiedlungen liegen, sind verpflichtet, unzumutbare Emissionen oder Belästigungen, die vom Bewuchs ausgehen, zu unterbinden. Insbesondere sind sie dazu verpflichtet, den Bewuchs erforderlichenfalls zurückzuschneiden.

(2) Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass Dritte nicht durch unsachgemäße Abfallentsorgung oder -lagerung belästigt, beeinträchtigt oder gefährdet werden.

(3) Die Vorschriften des Nachbarrechtsgesetzes für Baden-Württemberg sowie die Vorschriften über die Abfallbeseitigung bleiben unberührt.

§ 21 Schutz vor Verunreinigungen

Öffentliche Straßen, Wege, Plätze oder Grün- und Erholungsanlagen sowie dazu gehörende Einrichtungen dürfen nicht verunreinigt werden.

Es ist insbesondere verboten,

1. Verpackungen, Flaschen, Abfälle, Kaugummi, Zigaretten (-kippen), Aschenbecher und andere Gegenstände auf die Straße oder auf andere, der Öffentlichkeit zugängliche Flächen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in die freie Landschaft fallen zu lassen, wegzuworfen, zu entleeren, zu zertrümmern oder sich ihnen in anderer Weise zu entledigen.

→ Wegfall, da Regelungen im Straßengesetz sowie im Nachbarrecht:

Nach §28 Abs. 2 Straßengesetz (StrG) müssen Bäume, Hecken und Sträucher so zurückgeschnitten werden, dass diese nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen. Zum Nachbargrundstück regeln die Abstände das Nachbarrechtsgesetz (NRG.)

→ Wegfall. Grund: Die Tatbestände und Bußgelder sind geregelt im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) Baden-Württemberg

Geschieht dies beabsichtigt oder unbeabsichtigt, sind die Gegenstände aufzuheben und ordnungsgemäß zu entsorgen.

2. zur Abfuhr bereit gestellte Verpackungen, Mülleimer oder Abfälle, sowie der Öffentlichkeit zugängliche Papierkörbe, Mülleimer oder ähnliche Behältnisse auszuschütten, zu zerstreuen oder zu zerfleddern.

3. Gebäude, Denkmäler, Mauern, Einfriedungen, Tore, Straßen, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Leitungsmasten, Papierkörbe, Abfall- und Wertstoffbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastunterstände, Blumenkästen, Spielgeräte etc., Verkehrs- oder sonstige Hinweisschilder zu bemalen, beschreiben, besprühen, beschmieren oder zu bekleben.

Geschieht dies dennoch, ist der Verursacher im Einvernehmen mit dem Berechtigten zur Beseitigung verpflichtet.

§ 22 Belästigung der Allgemeinheit

(1) Auf öffentlichen Straßen, Gehwegen und Plätzen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt

1. das Nächtigen,

2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns

3. das Verrichten der Notdurft

4. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freischankflächen oder Einrichtungen wie Grillstellen u.ä. ausschließlich zum Zweck des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen

5. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln

6. andere durch Lärm, Aufdringlichkeit, trunkenheits- oder sonst

§ 16

Belästigung der Allgemeinheit

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. das Nächtigen,

2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,

3. das Verrichten der Notdurft,

→ siehe Ausführungen unter § 17 neue Fassung bzw. § 22 Nr. 4 alte Fassung

4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,

5. Gegenstände wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmten Abfallbehältern,

6. Andere Abfälle als Kleinabfälle, insbesondere Haus-, Gewerbeabfall oder Altpapier in öffentliche Abfallbehälter einzuwerfen.

rauschbedingtem Verhalten zu belästigen oder zu behindern

7. das nicht bestimmungsgemäße Benutzen von Bänken und anderen Einrichtungen.

(2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes. § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleibt unberührt.

§ 23 Aufstellen von Wohnwagen/-mobilen

(1) Wohnwagen/-mobile dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Camping- und Wohnmobilplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen stationären sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes des Bundes sowie des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes bleiben unberührt.

→ Hier wurde die Nr. 4 des Absatzes 1 (Alkoholverbot) ersatzlos gestrichen. Die bisherige Alkoholverbotsregelung ist vom VGH Baden-Württemberg für unwirksam erklärt worden. Der Gemeindetag hatte sich in der Folge dazu entschieden, diese Bestimmung ersatzlos aus seinem Muster zu streichen, da mit keiner Ermächtigung im Polizeigesetz mehr für eine derartige Regelung zu rechnen war. Nach langen politischen Diskussionen hat der Landtag von Baden-Württemberg am 15. November 2017 das „Gesetz zur Abwehr alkoholbedingter Störungen der öffentlichen Sicherheit“ beschlossen, das am 8. Dezember 2017 in Kraft getreten ist. Mit diesem Gesetz wurde das – bewährte – nächtliche Alkoholverkaufsverbot des Ladenöffnungsgesetzes (LadÖG) aufgehoben. Gleichzeitig wurde im Polizeigesetz (PolG) eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Polizeiverordnungen über örtlich und zeitlich begrenzte Alkoholkonsum- und Mitführungsverbote aufgenommen (§ 18 PolG). Die Hürden hierfür sind jedoch sehr hoch.

§ 17 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

(2) Die Vorschriften des Naturschutzgesetzes, des Landeswaldgesetzes und der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.

Abschnitt 4 **Schutz von Grün- und Erholungsanlagen und sonstigen Einrichtungen**

§ 24 Ordnungsvorschriften

In den Grün- und Erholungsanlagen **und sonstigen Freizeiteinrichtungen** ist es **insbesondere** untersagt

1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten, **zu befahren oder zu beparken**;
2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegsperrern zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen und Sperren zu überklettern;
3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;
4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
6. Hunde unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätzen

Abschnitt 4 **Schutz der Grün- und Erholungsanlagen**

§ 18 **Ordnungsvorschriften**

(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es **unbeschadet der vorstehenden Vorschriften** untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegsperrern zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;
3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
6. Hunde, **ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden**, unangeleint umherlaufen zu lassen;

oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden; 7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, bekleben, bemalen, beschmutzen oder zu entfernen; 8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen oder darin sich befindliche Tiere zu belästigen; 9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) zu treiben, zu reiten, zelten, baden, Boot zu fahren oder Ball zu spielen; 10. Parkwege, Rasenflächen oder sonstige Einrichtungen mit Kraftfahrzeugen, Motorrädern, Mopeds oder Fahrrädern zu befahren oder Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen, Kinderfahrzeuge, fahrbare Krankenstühle und Sportgeräte (z.B. Skateboard und Rollschuhe), wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden; 11. Musikinstrumente, Radiogeräte, Plattenspieler oder ähnliche Geräte in einer Weise zu benützen, dass andere Besucher der Anlagen, Anwohner, Kurgäste und Klinikbesucher gestört werden, sowie auf andere Weise Lärm zu erzeugen.	auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden; 7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen; 8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen; 9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren; 10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden. 11. Musikinstrumente, Radiogeräte, Plattenspieler oder ähnliche Geräte in einer Weise zu benützen, dass andere Besucher der Anlagen, Anwohner, Kurgäste und Klinikbesucher gestört werden, sowie auf andere Weise Lärm zu erzeugen. (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden.
---	---

Abschnitt 5 **Anbringen von Hausnummern**

§ 25 Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 Meter an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 5 **Anbringen von Hausnummern**

§ 19 **Hausnummern**

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummern-**schilder** sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite **des Gebäudes** befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, so -weit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 26 Zulassen von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S. von § 18 a Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Lärm verursacht und andere dadurch mehr als nach den Umständen unvermeidbar stört

2. entgegen § 4 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden

3. entgegen § 5 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden

4. entgegen § 6 Sport- und Spielplätze benutzt

5. entgegen § 7 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt

6. gegen die in § 8 festgelegten Verbote verstößt

7. entgegen § 9 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 20 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinn von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,

2. entgegen § 3 S. 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,

3. entgegen § 4 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benutzt,

4. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,

5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,

8. entgegen § 10 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt, abstellt oder repariert 9. entgegen § 11 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt, das Wasser verunreinigt, Abfälle in die Brunnen wirft oder größere Mengen Wasser entnimmt 10. entgegen § 12 Abs. 1 keine geeigneten Behälter für Speisereste und Abfälle bereithält, diese nicht rechtzeitig entleert und den Bereich des Verkaufsgeländes nicht sauber hält 11. entgegen § 12 Abs. 2 den Bereich innerhalb eines Umkreises von 50 Metern zu seiner Verkaufsstelle nicht reinigt 12. entgegen § 13 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden	6. entgegen § 7 Nr. 1 Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, 7. entgegen § 7 Nr. 2 Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, 8. entgegen § 7 Nr. 3 Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, 9. entgegen § 7 Nr. 4 beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht, 10. entgegen § 7 Nr. 5 mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt, 11. entgegen § 8 Nr. 1 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt, 12. entgegen § 8 Nr. 2 übelriechende, schädliche oder andere umweltgefährdende Flüssigkeiten ausgießt, 13. entgegen § 9 öffentliche Brunnen oder Kneippanlagen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt, 14. entgegen § 10 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält, 15. entgegen § 11 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
--	---

13. entgegen § 13 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt 14. entgegen § 13 Abs. 3 Hunde frei herumlaufen lässt 15. entgegen § 13 Abs. 4 Bienenstände an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich so aufstellt, dass Wegbenutzer oder Anlieger gefährdet werden 16. entgegen § 14 als Halter oder Führer eines Hundes oder Pferdes verbotswidriges Ablegen von dessen Notdurft nicht verhindert oder verbotswidrig abgelegten Kot nicht unverzüglich beseitigt 17. entgegen § 15 Gegenstände ausstaubt oder ausklopft 18. entgegen § 16 Tauben oder Wasservögel füttert oder Futter für andere Vögel so auslegt, dass es von Tauben oder Wasservögeln erreicht werden kann 19. entgegen § 17 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert oder übelriechende, schädliche oder andere umweltgefährdende Flüssigkeiten ausgießt 20. entgegen § 18 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt und Fahrzeuge oder Anhänger zum Zwecke der Werbung abstellt oder als Verpflichteter der in § 19 Abs. 5 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht unverzüglich nachkommt	16. entgegen § 11 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt, 17. entgegen § 11 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt, 18. entgegen § 11 Abs. 4 Bienenstände aufstellt, 19. entgegen § 12 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt, 20. entgegen § 13 Tauben oder Wasservögel füttert, 21. entgegen § 14 übelriechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert, 22. entgegen § 15 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, 23. entgegen § 15 Abs. 4 als Verpflichteter der beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
---	---

21. entgegen § 19 die von ihm verteilten, weggeworfenen Druckwerke im Verteilungsbereich nicht unverzüglich ordnungsgemäß beseitigt 22. entgegen § 20 Abs. 1 unzumutbare Emissionen oder Belästigungen, die vom Bewuchs seines Grundstückes ausgehen, nicht unterbindet, den Bewuchs nicht zurückschneidet. 23. entgegen § 20 Abs. 2 Dritte durch die unsachgemäße Abfallentsorgung oder -lagerung belästigt, beeinträchtigt oder gefährdet. 24. entgegen § 21 öffentliche Straßen, Wege, Plätze oder Grün- und Erholungsanlagen sowie die dazu gehörenden Einrichtungen verunreinigt oder die aus der Verunreinigung entstandenen Spuren nicht beseitigt 25. gegen die in § 22 festgelegten Verbote verstößt 26. entgegen § 23 Zelte oder Wohnwagen/-mobile aufstellt oder als Grundstückseigentümer deren Aufstellung erlaubt oder duldet 27. gegen die in § 24 festgelegten Verbote verstößt	24. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt, 25. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet, 26. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet, 27. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert, 28. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 5 Gegenstände wegwirft oder ablagert, 29. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 6 andere Abfälle als Kleinabfälle, insbesondere Haus-, Gewerbeabfall oder Altpapier in öffentliche Abfallbehälter einwirft, 30. entgegen § 17 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstückseigentümer deren Aufstellung erlaubt oder duldet, 31. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt, 32. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen
--	--

28. entgegen § 25 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht	aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert, 33. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt, 34. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht, 35. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt, 36. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt, 37. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt, 38. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt, 39. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergewehre benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt, 40. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt, 41. entgegen § 18 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
---	--

29. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 25 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 25 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 26 zugelassen ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 10,00 Euro und höchstens 2.000,00 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 28 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die frühere Polizeiliche Umweltschutzverordnung außer Kraft.

Aulendorf, den 07. April 2008

Ortspolizeibehörde

gez.
Dr. Georg Eickhoff, Bürgermeister

42. entgegen § 19 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,

43. entgegen § 19 Abs. 2 S. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder

44. Hausnummern entgegen die Bestimmungen des § 20 Abs. 2 S. 3 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 20 zugelassen worden ist.

Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft. Das ist insbesondere Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigungen der Allgemeinheit gegen, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern vom 07.04.2008.

Aulendorf, den XX.XX.XXXX

Matthias Burth
Bürgermeister

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Verordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 und § 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit **dieser** Bekanntmachung gegenüber der Stadt Aulendorf geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.

Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat hat dieser Polizeiverordnung am **07. April 2008** zugestimmt. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am **29. April 2008** öffentlich bekanntgemacht. Sie ist damit am **30. April 2008** in Kraft getreten (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 PolG).

Sie wurde dem Landratsamt Ravensburg mit Bericht vom **22. April** vorgelegt (§ 16 PolG).

Ausgefertigt:
Aulendorf, 22. April 2008

gez.
Dr. Georg Eickhoff
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs. 5 i.V.m Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich **oder elektronisch** innerhalb eines Jahres seit **der** Bekanntmachung **dieser Polizeiverordnung** gegenüber der Stadt Aulendorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Polizeiverordnung verletzt worden sind.

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat dieser Polizeiverordnung am **XX.XX.2022** zugestimmt. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am **XX.XX.2022** öffentlich bekannt gemacht. Sie ist damit am **01.10.2022** in Kraft getreten (§ 20 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 PolG).

Sie wurde dem Landratsamt Ravensburg mit Bericht vom **XX.XX.2022** vorgelegt (§ 24 PolG).

Aulendorf, den

Matthias Burth
Bürgermeister

Notizen